

Weibliche Genitalverstümmelung

UNICEF Schweiz rief am 8. März, dem internationalen Tag der Frau, dazu auf, Solidarität mit den weltweit 130 Millionen beschnittenen Mädchen und Frauen zu zeigen. Mit dem Tragen eines Pins in Form einer Muschel soll ein Zeichen gesetzt werden. Der Erlös aus dem Pin-Verkauf fliesst in die UNICEF-Projekte gegen Mädchenbeschneidung in Somalia. Aufgrund der Migration ist Mädchenbeschneidung auch in der Schweiz ein Thema, wie eine Anfang Februar publizierte UNICEF-Umfrage unter Medizinalpersonal und Sozialstellen aufgezeigt hat. 29 Prozent der Teilnehmenden hatten schon mit beschnittenen Frauen und Mädchen zu tun. Bei den Gynäkologinnen und Gynäkologen betraf dies gar 61 Prozent. Einige von ihnen waren für eine Beschneidung angefragt worden. Dies, obwohl die Ausführung von oder Anstiftung zu Mädchenbeschneidung in der Schweiz den Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllt, wie ein ebenfalls von der UNICEF in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten festhält.



Bei der Umfrage gaben die Befragten an, dass sie ungenügend über die Mädchenbeschneidung informiert seien. Das Thema solle vermehrt in die medizinische Aus- und Weiterbildung integriert werden.

Handeln statt schweigen

Vordringliches Ziel ist es, die gefährdeten Mädchen vor einer Beschneidung zu schützen. Dabei nehmen die PädiaterInnen eine Schlüsselrolle ein: Die UNICEF empfiehlt, im Bereich der Gesundheitsvorsorge Lösungen anzustreben, die es ermöglichen, Mädchen aus betreffenden Ländern (z.B. Somalia, Äthiopien, Eritrea) regelmässig zu untersuchen. Gemäss dem UNICEF-Bericht sollen

KinderärztInnen die Eltern von potenziell gefährdeten Mädchen so früh wie möglich auf das Thema der Mädchenbeschneidung ansprechen – am besten gleich nach der Geburt. Äussern die Eltern die Absicht, ihre Tochter im Heimatland beschneiden zu lassen, sollte sich der Arzt, die Ärztin an die Vormundschaftsbehörde wenden. Wird eine Beschneidung an einem Mädchen festgestellt – sei sie im Heimatland oder in der Schweiz erfolgt –, ist die behandelnde Arztperson berechtigt, den Fall der Vormundschaftsbehörde, in den meisten Kantonen zudem der Polizei oder den Straf-

verfolgungsbehörden, zu melden. Sie untersteht in diesem Fall nicht der Schweigepflicht.

Bericht: «Mädchenbeschneidung in der Schweiz – Umfrage bei Hebammen, Gynäkolog/innen, Pädiater/innen und Sozialstellen», UNICEF, 2005.

Kontakt:

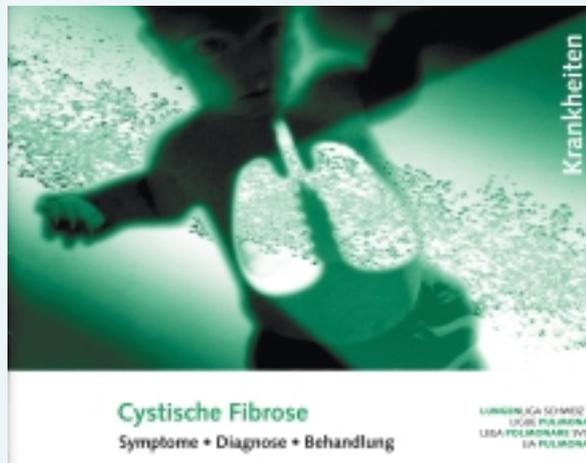
Schweizerisches Komitee für UNICEF
Baumackerstrasse 24, 8050 Zürich
Tel. 044-317 22 66

Download im Internet:

www.unicef.ch/update/pdf/maedchenbeschneidung/Bericht_Umfrage_d.pdf

Das Rechtsgutachten und weitere Informationen zum Thema «Mädchenbeschneidung» sind ebenfalls bei der UNICEF erhältlich.

Zystische Fibrose



Die zystische Fibrose (CF) ist die häufigste vererbte Stoffwechselerkrankung in der Bevölkerung mit heller Hautfarbe: In der Schweiz erkrankt etwa jedes 2000. Neugeborene an der unheilbaren Erkrankung. Bei betroffenen Kindern stehen Wachstumsstörungen und Lungenprobleme wie ständiger Husten und häufige Infektionen im Vordergrund. Bei älteren Kindern und Erwachsenen mit CF kommen unter anderem Symptome wie Diabetes und Osteopo-

rose hinzu. Vor wenigen Jahrzehnten bedeutete CF den sicheren Tod noch vor der Volljährigkeit. Heute haben Neugeborene mit CF dank verbesserter Therapie gute Chancen, 50 Jahre oder älter zu werden. Wie sich die zystische Fibrose manifestiert, wie sie diagnostiziert und behandelt wird und wie Betroffene diese Krankheit erleben, be-

schreibt eine neue Broschüre der Lungenliga.

«Cystische Fibrose. Symptome, Diagnose, Behandlung». Lungenliga Schweiz, 2004.

Bestelladresse:

Lungenliga Schweiz
Südbahnhofstrasse 14c, Postfach, 3000 Bern 14
Tel. 031-378 20 50
E-Mail: info@lung.ch, Internet: www.lungenliga.ch